



**Dem Menschen zugewandt,  
Kinder fördern,  
Eltern stärken,  
gemeinsam handeln.**

## **Caritas Kinderhort Wolnzach**

Preysingstr. 13  
85283 Wolnzach  
Tel. 08442/9578989

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen, Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen  
Tel. 08441 808334

**erlässt als Rechtsträger  
des Caritas Kinderhortes Wolnzach**

**auf der Grundlage des Bildungs- und Betreuungsvertrages  
die nachstehende**

## **Kinderhortordnung**

**Der Kinderhort in Trägerschaft des Caritasverbandes  
arbeitet auf der Basis christlicher Wertehaltung**

## 1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Aufnahme in den Kinderhort von Kindern erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Hortplätze.

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der Grundschule Wolnzach und der Grundschule Rohrbach..

Folgende Aufnahmekriterien können bei begrenztem Platzangebot angewendet werden:

- Alleinerziehend
- Berufstätigkeit
- Anmeldedatum
- Geschwisterkind

## 2. ÖFFNUNGSZEITEN

### 2.1 während der Schulzeit:

Montag bis Donnerstag von 11:00 – 17:00 Uhr

Freitag von 11:00 bis 16:30 Uhr

Abholzeiten werden vereinbart.

Der Kinderhort kann seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann erfüllen, wenn Ihr Kind den Hort regelmäßig besucht. Die Mindestbuchungszeit sind 4 Stunden täglich.

### 2.2 in den Ferien:

Montag bis Donnerstag von 7:30 – 17:00 Uhr

Freitag von 7:30 – 16 Uhr

Bei einer Ferienzeitbuchung von mehr als 14 Tagen wird ein Differenzbeitrag fällig, der im Mai abgebucht wird:

**Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.**

### **Sonstiges:**

Sollte es durch Personalmangel zur Schließung von Gruppen kommen, haben Sie keinen Anspruch auf einen Hortplatz. Der Träger haftet nicht für Einbußen, die Ihnen durch die Schließung entstehen können.

## 3. FERIENORDNUNG / SCHLIEßZEITEN

Die Zeiten, in denen der Kinderhort geschlossen bleibt, werden zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt gegeben (30 Schließtage pro Schuljahr). In den Sommer-Schulferien ist der Hort i.d.R. für drei bis vier Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Schließungen aus den im Betreuungsvertrag aufgeführten Gründen werden den Eltern so früh wie möglich mitgeteilt.

Die entstehenden Mehrkosten durch erweiterte Buchungszeiten bei Ferienbuchungen werden in der Anlage des Betreuungsvertrages geregelt.

Bis 14 Tage Ferienbetreuung sind buchungsneutral. Ab dem 15. Tag Ferienbetreuung wird ein Differenzbeitrag fällig, der im Mai abgebucht wird.

Bis 14 Tage entspricht 0 Monate
15 - 29 Tage entspricht 1 Monat
30 - 44 Tage entspricht 2 Monate
Mehr als 45 Tage entspricht 3 Monate

#### 4. HORTBEITRAG

Die in 4.1 festgesetzten Beiträge gelten in der Regel für 11 Monate. Der gesamte Jahresbeitrag wird in **11 Monatsraten** (September bis Juli) jeweils zum 3. Werktag eines Monats fällig. Berechnungsgrundlage ist das laufende Schuljahr.

#### 4.1 BEITRAGSHÖHE

Der monatliche Hortbeitrag pro Kind setzt sich wie folgt zusammen:

- **Besuchsgebühr**
- *Betreuungszeit bis zu 4 Stunden* € 95,00
- *Betreuungszeit bis zu 5 Stunde* € 108,00
- *Betreuungszeit bis zu 6 Stunden* € 121,00
- *Betreuungszeit bis zu 7 Stunden* € 134,00
- *Betreuungszeit bis zu 8 Stunden* € 149,00
- *Betreuungszeit mehr als 8 Stunden* € 165,00

**b. Spiel- und Getränkegeld(monatlich) € 10,00**

**c. Das Essensgeld wird pauschal monatlich mit dem Beitrag abgebucht**

<b>1x Essen/Woche</b>	<b>€ 15,00</b>
<b>2x Essen/Woche</b>	<b>€ 30,00</b>
<b>3x Essen/Woche</b>	<b>€ 45,00</b>
<b>4x Essen/Woche</b>	<b>€ 60,00</b>
<b>5x Essen/Woche</b>	<b>€ 75,00</b>
<b>Essen in den Ferien (Einzelabrechnung)</b>	<b>€ 4,00</b>

**d. Übersicht über die Differenzbeiträge bei Ferienbuchungen**

Gebuchte Betreuungszeit	Monatl. Elternbeitrag von	Bei erweiterter Betreuungszeit auf 35 Std./Woche – Mehrkosten von	Erweiterte Betreuungszeit auf 40 Std./Woche – Mehrkosten von	Erweiterte Betreuungszeit auf 45 Std./Woche – Mehrkosten von
Bis 20 Wochenstunden	<b>95,00€</b>	<b>39,00 €</b>	<b>54,00 €</b>	<b>70,00 €</b>
Bis 25 Wochenstunden	<b>108,00 €</b>	<b>26,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	<b>57,00 €</b>
Bis 30 Wochenstunden	<b>121,00 €</b>	<b>13,00 €</b>	<b>28,00 €</b>	<b>44,00 €</b>

Der Beitrag und das Essensgeld werden durch das Caritas-Zentrum Pfaffenhofen per Einzugsverfahren **jeweils zum 3. Werktag des Monats** von ihrem Konto abgebucht. Der festgesetzte Beitrag gilt für 11 Monate, die Essenspauschale gilt für 11 Monate.

Das Essensgeld während der Ferienbuchung wird gesondert abgerechnet.

**Buchungszeitänderungen**

Umbuchungen sind zweimal pro Jahr möglich. Verkürzungen der Buchungszeit können zu Beginn des Schuljahres (bis spätestens 1. Oktober) und zum 1. Februar vorgenommen werden. Die Änderung muss der Hortleitung schriftlich mindestens 6 Wochen (gilt für den Februartermin) vorher bekannt gegeben werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit ist jederzeit zum Folgemonat möglich, wenn der Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel durch die Erhöhung nicht verletzt wird.

**4.2 BEITRAGSFESTSETZUNG**

Der Träger ist berechtigt, die Beitragshöhe jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

**4.3 GESCHWISTERERMÄßIGUNG**

Beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie in dem Kinderhort reduziert sich die Besuchsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10 Prozent.

**4.4 LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN ab Februar 2014 (S€PA Einführung)**

Die Beiträge und die Essenspauschale werden monatlich im Lastschriftinzugsverfahren abgebucht.

Das S€PA-Basislastschriftverfahren ist nur möglich mit einem Lastschriftmandat.

**Ohne gültiges Lastschriftmandat kommt kein neuer Betreuungsvertrag im Kinderhort zustande.**

Bisherige Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit.

**Eine Änderung der Beitragshöhe durch Umbuchung oder eine Änderung der monatlichen Essenspauschale, oder des Spiel- und Getränkegeldes während des Schuljahres bedarf keines neuen Lastschriftmandats.**

## 4.5 KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

## 5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erkrankungen eines Kindes sind dem Kinderhort unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten auf den Kinderhort Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

### 5.1 ERKRANKUNGEN DES KINDES

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung), **sind der Leitung des Kinderhorts unverzüglich mitzuteilen.**

Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kindertagesstätte teilzunehmen und wenn eine Gefahr für das Kind selbst oder für andere Kinder nicht zu erwarten ist. Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

### 5.2 ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE

Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z.B. Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung des Kinderhorts angezeigt werden. Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind den Kinderhort **erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen.** Personen die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderhort nicht betreten.

### 5.3 MITTEILUNGEN

Alle **nicht erkennbaren Besonderheiten** bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Unfälle und Verletzungen.

Die Eltern haben jede **Änderung** der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder Bankverbindung, Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern sowie Änderungen des Personensorgerechtes unverzüglich der Hortleitung mitzuteilen(Art. 26a BayKiBiG).Eine Verweigerung der Mitteilungspflicht kann zu Geldbußen bis zu 500 Euro führen (Art. 26b BayKiBiG)

## 5.4 **Medikamentenverabreichung**

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht erfolgt!

Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das pädagogische Personal keine Verantwortung!

Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in dem Kinderhort, so kann die Verabreichung durch das Personal nur bei chronisch kranken Kindern erfolgen mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals. Das Personal kann das Kind an die Einnahme erinnern, das Kind muss das Medikament selber einnehmen.

## 6. **AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ**

### 6.1 **AUFSICHT**

Dem Hortpersonal obliegt während des Besuches des Kinderhorts die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil, geht die Aufsicht auf diese über.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kinderhort abzuholen, müssen in der Abholerlaubnis benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Hortleitung bzw. dem Gruppenpersonal mitzuteilen.

### 6.2 **VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- **den sichersten Weg zum und vom Kinderhort**
- **den Aufenthalt im Kinderhort**
- **Veranstaltungen und Unternehmungen des Kinderhorts**

Jeder Schadensfall ist der Hortleitung unverzüglich zu melden. Der Träger hat für den Kinderhort eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Für in dem Kinderhort mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck u.ä. wird keine Haftung übernommen.

## 7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Hortalltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Kindertagesstätten. Ebenfalls erstellen wir über den Hortalltag bei Bedarf einen Videofilm. Dieser wird bei Elternabenden präsentiert. Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von möglichen Fotos und Bildmaterial Ihres Kindes im vorgenannten Rahmen.

## 8. KÜNDIGUNG

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers außerordentlich schriftlich gekündigt werden:

- im Falle von unrichtigen Angaben gegenüber dem Träger
- bei unentschuldigtem mehr als zweiwöchigen Fehlen
- wenn der Beitrag über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.
- wenn die Erziehungsberechtigten trotz Aufforderung die Buchungszeit nicht der tatsächlichen Besuchszeit ihres Kindes anpassen.
- Wenn die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist bzw. keine Vertrauensbasis vorhanden ist.

Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags kann nur zum **Ende des Folgemonats** erfolgen. Eine Kündigung ab dem 30.6. ist nicht zulässig.

Der Vertrag endet automatisch zum 31.8., wenn das Kind nach diesem Schuljahr die Grundschule verlässt.

## 9. INKRAFTTRETEN

Diese Hortordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.

für den Caritas Kinderhort



---

*Pia Klapos*  
Kreisgeschäftsführer Caritas-Zentrum Pfaffenhofen

---

*Petra Wagner*  
Hortleitung